

Ausschussvorlage WVA 21/16 – Teil 2
öffentlich vom 06.10.2025

**Öffentliche mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/2389
– HPlanBeschG –**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Herrn
Michael Boddenberg Mdl
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des
Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Referent Herr Grobba
Abteilung 2.2
Unser Zeichen MG/hk

Telefon 06108 6001-39
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 08.08.2025

Datum 10. September 2025

Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@tlg.hessen.de

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren - Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz (HPlanBeschG) - Drucks. 21/2389)

Sehr geehrter Herr Boddenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzentwurfs der Fraktion der Freien Demokraten zu dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren - Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung des § 33 HStrG ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 33 Abs. 1a Nr. 1 und 2 HStrG von uns mitgetragen werden.

Die Ergänzung der Nr. 3, nach der eine Straße um eine Fahrspur ohne die Durchführung eines förmlichen Verfahrens erweitert werden kann, ist aus unserer Sicht problematisch. Insbesondere dann, wenn durch den geplanten Ausbau Lärm- und Verkehrsimmissionen deutlich näher an die angrenzende Bebauung heranrücken. Mithin kann diese Befreiung dazu führen, dass zwar mit dem Bau einer Fahrbahnerweiterung angefangen werden kann, möglicherweise im Nachgang ein Rückbau erforderlich wird. Um eine ermessensfehlerfreie Ausbauentscheidung treffen zu können, muss aufgrund der geltenden Rechtslage letztendlich ein genauso umfangreiches

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Dr. Johannes Hanisch
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

Verfahren durchgeführt werden, wie dies bei einem förmlichen Verfahren (Planfeststellung oder Bebauungsplan) erforderlich wäre. Insofern messen wir der Ergänzung des § 33 Abs. 1 HStrG keine grundsätzliche planungsbeschleunigende Wirkung zu.

Das Gleiche gilt für die vorgeschlagene Ergänzung des § 33 HStrG um einen Abs. 8. da bei einem Planfeststellungsbeschluss gem. § 75 VwVfG bereits Konzentrationswirkungen eintritt und Einzelgenehmigungen ersetzt werden. Wir können daher nicht erkennen, wie die vorgeschlagene Änderung zu einer Beschleunigung des Planungsverfahrens beiträgt.

Von unserer Seite wird bezweifelt, ob die Änderung des § 73 Abs. 3 a VwVfG zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen kann, wenn nicht zeitgleich der Prüfungsumfang für die Behörden reduziert wird. Nach dem Entwurf haben Stellungnahmen von Fachbehörden innerhalb von einem Monat zwingend zu ergehen. Die positive Bescheidung ist jedoch in der Regel eine Voraussetzung, um ein Bauvorhaben nach EU-Recht und bundesrechtlichen Vorgaben rechtmäßig abzuwickeln. Mithin können die Behörden nur feststellen, wenn der vorgesehen Zeitraum nicht ausreichend ist, dass Sie Ihren Prüfungsauftrag nicht erfüllen können und Ihrer Stellungnahme daher nicht verbindlich ist. Vielmehr wäre es wichtig in dem Gesetz zu regeln, ob nicht die eu- bzw. bundesrechtlichen Prüfungsvorgaben reduziert und begrenzt werden könnten, damit die zuständigen Fachbehörden auch tatsächlich innerhalb eines Monats die Prüfungsaufträge abarbeiten können. Insbesondere in wasser- und naturschutzrechtlichen Bereich sind in der Regel umfangreiche Gutachten erforderlich, um eine fachgerechte fundierte Stellungnahme abgeben zu können. Soweit die entsprechenden personellen Kapazitäten nicht vorhanden sind, wird diese gesetzliche Fiktion, dass innerhalb von einem Monat die Stellungnahme vorzulegen hat, nicht zu halten sein. Hinsichtlich der Straffung des Erörterungsverfahrens werden von unserer Seite keine Einwände erhoben.

Bezüglich der Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes werden keine Einwände durch uns erhoben, da die Regelung keine kommunalen Interessen tangiert.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

**Anhörung im Hessischen Landtag zur Änderung des
Straßengesetzes - Entwurf eines
Planungsbeschleunigungsgesetz – Drucks. 21/2389**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g.
Gesetzentwurf.

Grundsätzlich sehen wir das Ziel, Infrastrukturvorhaben effizienter
zu gestalten und Planungsverfahren zu vereinfachen und zu
beschleunigen, positiv. Gleichzeitig muss jedoch sichergestellt
sein, dass Umwelt- und Naturschutzbelange sowie die Rechte von
Kommunen, Fachbehörden und Öffentlichkeit nicht geschwächt
werden.

Konkret führen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen
zu einer Einschränkung von Transparenz und Öffentlichkeit im
Verwaltungsverfahren und zu einer Schwächung der

Ihre Nachricht vom:
03.07.2025

Ihr Zeichen:
P 2.4

Unser Zeichen:
TA 650.0 Sw/In

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
11.09.2025

Stellungnahme Nr.:
073-2025

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

naturschutzfachlichen Kontroll- und Beteiligungsrechte. Insbesondere die automatische Ersetzung fachrechtlicher Genehmigungen, die Verkürzung von Beteiligungsfristen, der Wegfall verpflichtender Erörterungstermine sowie die Rückstufung des Einvernehmens der Naturschutzbehörden zu bloßem Benehmen stellen jedenfalls aus Sicht des Umwelt- und Fachrechts bedeutende Rückschritte dar. Daher können wir dem Gesetzentwurf in der vorgelegten Form nicht zustimmen.

Aufgrund der Frist, die hauptsächlich in die hessischen Sommerferien fiel, haben wir keinen Gremienbeschluss zu unseren Positionen herbeiführen können. Die Stellungnahme beruht auf den Eingaben weniger Mitgliedstädte.

I. Zu § 33 Hessisches Straßengesetz – Planfeststellung

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 33 HStrG lehnen wir ab.

Die geplanten Änderungen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HStrG orientieren sich an Regelungen aus dem Bundesfernstraßenrecht (§ 17 FStrG). Für diese Fälle ist kein Planfeststellungsverfahren verpflichtend. Damit entfällt die UVP-Pflicht. Eine Übernahme dieser Regelung für Landes- und Kreisstraßen ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch problematisch, da dadurch erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausreichend geprüft würden. Es sollte zumindest eine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG stattfinden.

Besonders kritisch sehen wir die vorgeschlagene Ausnahme in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 HStrG zu einspurigen Erweiterungen mit einer Länge von bis zu 10 Kilometern auf maximal drei Spuren. Die Ausnahme hätte zur Folge, dass bei solchen Vorhaben regelmäßig keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr durchzuführen wären. Eine solche ist aber wichtig und notwendig, um die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend zu erfassen und zu bewerten. Erweiterungen von Straßen auf bis zu 10 km sind keine kleinräumigen Eingriffe, sondern raumgreifende Vorhaben und können erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben, etwa durch Flächenversiegelung, den Verlust von Lebensräumen, Zerschneidungen oder zusätzliche Lärmemissionen. Insbesondere im dicht besiedelten Raum können selbst vermeintlich geringfügige Ausbaumaßnahmen spürbare negative Effekte auf das Stadtklima, die Biodiversität und die Verkehrsbelastung haben. Auch andere gesetzliche

Vorgaben, wie das Wasserhaushaltsgesetz, können durch den geplanten Ausbau betroffen sein. Zudem sind artenschutzrechtliche Belange nach §§ 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch die Gefahr, dass die erforderliche Untersuchung betroffener Arten und ihrer Lebensstätten nicht in ausreichendem Umfang erfolgt.

Den Wegfall der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit kann dazu führen, dass die Akzeptanz sinkt und die Gefahr von gerichtlichen Auseinandersetzungen steigt.

Fraglich ist auch, ob ein genereller Ausschluss bestimmter Straßenbauvorhaben gegen die UVP-Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU verstößt, wenn nicht mindestens durch eine Einzelfallprüfung („Screening“) festgelegt wird, ob eine UVP durchzuführen ist. Es sollte daher zumindest eine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG stattfinden.

Darüber hinaus müsste auch überprüft werden, ob die SUP-Richtlinie 2001/42/EG berührt ist, da nationale Rechtsänderungen, die den Rahmen für solche Projekte setzen, grundsätzlich einer strategischen Umweltprüfung unterliegen können.

Schließlich sehen wir das Problem, dass ein größeres Vorhaben in mehrere kleinere Teilmaßnahmen aufgespalten werden könnte, um Planfeststellungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Beteiligungsverfahren zu umgehen. Hier müsste eine Regelung ergänzt werden, die ein solches Vorgehen ausschließt.

II. Zu § 33 Abs. 8 HStrG

Durch die geplante Ergänzung des § 33 Abs. 8 HStrG sollen Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Hessischen Naturschutzgesetz, aber beispielsweise auch nach dem Hessischen Waldgesetz, als automatisch erteilt gelten, sofern sie im Rahmen eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens lediglich „berücksichtigt“ wurden. Eine eigenständige fachrechtliche Prüfung durch die zuständigen Behörden würde damit ihren Bindungscharakter verlieren.

Diese Regelung ist aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes problematisch und wird daher abgelehnt. Ein Verzicht auf eine bindende Genehmigungsprüfung verkennt die eigenständige Schutzfunktion des Naturschutzrechts und bedeutet eine erhebliche Schwächung der naturschutzfachlichen Bewertungskompetenz der zuständigen Fachbehörden. Dies erscheint insbesondere in ökologisch sensiblen und räumlich verdichteten Gebieten nicht vertretbar.

III. Zu § 73 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Zu § 73 Abs. 3a HVwVfG

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen durch Behörden im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 73 HVwVfG von bisher drei Monaten auf künftig einen Monat zu verkürzen. Dies lehnen wir ab.

Insbesondere bei komplexen Vorhaben mit umfangreichem naturschutzfachlichen Prüfbedarf, etwa bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) oder bei betroffenen FFH-Gebieten, ist eine angemessene Bearbeitungszeit erforderlich. Wie unsere Mitglieder erläutern, umfasst dies in der Landschaftsplanung regelmäßig auch die Prüfung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen und artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen, die eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung sowie fachliche Abstimmung erfordern.

Eine Fristverkürzung gefährdet nicht nur die Qualität der fachlichen Beteiligung, sondern auch die Rechtssicherheit der Gesamtplanung. Wenn naturschutzfachliche oder andere relevante Belange aus Zeitgründen nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt werden, kann dies zu fehlerhaften oder unvollständigen Planungsentscheidungen führen. Solche Defizite erhöhen das Risiko von Rechtsstreitigkeiten und können unter Umständen sogar zur Aufhebung von Genehmigungsentscheidungen führen.

Sollte dennoch an der Fristverkürzung festgehalten werden, müsste aus unserer Sicht zumindest in begründeten Fällen eine Verlängerungsmöglichkeit im Gesetz geregelt werden, um die inhaltlich qualifizierte Beteiligung der Fachbehörden sicherzustellen.

Streichung des § 73 Abs. 6 und 7 HVwVfG, Ergänzung § 73a

Mit der geplanten Streichung der bisherigen § 73 Abs. 6 und 7 HVwVfG sowie der Einführung des neuen § 73a HVwVfG soll der bislang vorgesehene Erörterungstermin künftig entfallen und nur noch auf Antrag des Vorhabenträgers stattfinden (§ 73a Abs. 2 HVwVfG n. F.). Diese Neuregelung stößt auf Bedenken.

Insbesondere bei umweltrelevanten Großvorhaben ist diese geplante alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorhabenträgers darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kritisch zu bewerten. Sie reduziert die Transparenz des Verfahrens und erschwert die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen für Betroffene. Insbesondere bei kontroversen Vorhaben erhöht sich dadurch das Risiko von Rechtsstreitigkeiten, was letztlich zu Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand für alle Beteiligten führen kann.

Bislang ist der Erörterungstermin ein zentrales Element im Planungsverfahren, das eine transparente Klärung von Einwänden und Stellungnahmen ermöglicht. Er dient nicht nur der inhaltlichen Auseinandersetzung, sondern auch der Herstellung von Verfahrensgerechtigkeit und öffentlicher Akzeptanz. Der persönliche Austausch zwischen Behörden, Vorhabenträgern und Betroffenen im Rahmen eines gemeinsamen Termins kann oftmals zur Auflösung von Konflikten beitragen oder zumindest zur besseren Verständigung über strittige Punkte führen. Schon jetzt kann die Anhörungsbehörde auf den Erörterungstermin verzichten oder den Teilnehmerkreis beschränken. Dies ist der vorgeschlagenen Neuregelung, die keinen Erörterungstermin als Normalszenario vorsieht, vorzuziehen.

Eine unserer Mitgliedstädte weist darauf hin, dass der Erörterungstermin nicht nur dem Austausch zwischen Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger sowie Betroffenen diene, sondern der Behörde auch eine strukturierte Klärung und Bündelung der eingegangenen Stellungnahmen ermögliche. Nach Erfahrung der Unteren Naturschutzbehörde der betreffenden Stadt konnten im Rahmen von Erörterungsterminen bereits zahlreiche Konflikte und Fragestellungen durch den direkten Austausch zwischen Planungsbüro, Oberer Naturschutzbehörde und Unterer Naturschutzbehörde gelöst werden.

Positiv zu bewerten ist hingegen die in § 73a Abs. 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Möglichkeit zur Durchführung von Online-Konsultationen und Videokonferenzen. Diese

digitale Ergänzung stellt eine zeitgemäße und praxisnahe Weiterentwicklung dar, die zur Flexibilisierung der Verfahrensgestaltung beitragen kann.

Änderung des § 74 Abs. 2 HVwVfG

Mit der geplanten Ergänzung des Satzes 4 in § 74 Abs. 2 HVwVfG soll künftig die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit des Antrags maßgeblich für die behördliche Entscheidung sein. Dem können wir nicht zustimmen.

Die Anwendung einer potenziell veralteten Rechtslage verhindert, dass während des laufenden Verfahrens eintretende Änderungen im Umwelt- oder Planungsrecht, etwa neue europarechtliche Vorgaben, Aktualisierungen in Schutzlisten oder novellierte nationale Regelungen, in die Entscheidungsfindung einfließen können. Damit wird die Anpassungsfähigkeit des Verfahrens an aktuelle ökologische und rechtliche Erkenntnisse deutlich eingeschränkt.

Zudem birgt die vorgesehene Regelung das Risiko strategischer Antragstellungen, bei denen gezielt auf einen frühen Zeitpunkt der Vollständigkeitserklärung hingewirkt wird, um sich gezielt auf eine für das Vorhaben günstigere, jedoch faktisch bereits überholte Rechtslage stützen zu können. Dies durchbricht das in der verwaltungsrechtlichen Praxis anerkannte Grundprinzip, dass behördliche Entscheidungen grundsätzlich nach der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Sach- und Rechtslage zu treffen sind.

Aus fachlicher und rechtlicher Sicht sollte daher sichergestellt werden, dass im gesamten Entscheidungsprozess die jeweils aktuelle Rechtslage Berücksichtigung findet, insbesondere bei Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen.

III. Zu § 25 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz

Den vorgesehenen Wechsel vom Erfordernis des Einvernehmens zur bloßen Benachrichtigung in § 24 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) lehnen wir ab.

Die Regelung würde dazu führen, dass den Naturschutzbehörden die Kompetenz bei Entscheidungen über eine Ausnahme zu gesetzlich geschützten – und somit den

hochwertigsten – Biotopen faktisch entzogen und in die Zuständigkeit einer anderen Behörde übergeben wird. Gerade im Kontext gesetzlich geschützter Biotope hat dies gravierende Konsequenzen: Gesetzlich geschützte Biotope besitzen eine besondere Bedeutung als herausragende Lebensräume. In der Folge besitzen sie neben ihrem intrinsischen Wert, eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Ein Biotop ist immer mit einer typischen Biozönose verbunden, sodass der Artenschutz im Fall eines Eingriffs rechtskonform betrachtet und abgearbeitet werden muss. Darüber hinaus kann es sich bei einem gesetzlich geschützten Biotop um einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG handeln, was eine zusätzliche Prüfungspflicht auf Grundlage europarechtlicher Vorgaben auslöst. In beiden Fällen sind die Vorgaben der FFH-Richtlinie unmittelbar anzuwenden und dürfen durch nationales Recht nicht abgeschwächt werden. Auch wenn nach der geplanten Gesetzesänderung formal kein Einvernehmen mehr vorgesehen ist, bleibt bei Eingriffen in FFH-Lebensraumtypen oder in Lebensstätten streng geschützter Arten eine fachliche Einbindung der Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Es ist aus unserer Sicht daher zweifelhaft, ob die beabsichtigte Gesetzesänderung tatsächlich zu einer Verfahrensbeschleunigung führt.

Zudem sind auch die EU-Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law) und die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zu beachten.

Aus Sicht der Fachplanung und im Interesse einer wirksamen Umsetzung naturschutzrechtlicher Verpflichtungen sollte daher am Erfordernis des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sandra Schweitzer
Referatsleiterin



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 04.09.2025

Az. : Wo/Th/650.08; 797.30

Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren – Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz (HPlanBeschG) – Drucks. 21/2389 –

Ihr Schreiben vom 03. Juli 2025, Az: P 2.4
Stellungnahme des Hessischen Landkreistags

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz zur Stellungnahme übersandt haben. Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

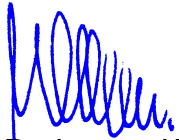
Gegen den Gesetzentwurf bestehen seitens der Mehrheit der Hessischen Landkreise keine weitergehenden Bedenken.

Allerdings möchten wir zugleich nicht verhehlen, dass es durchaus einige wenige Rückläufe der Praxisebene gab, die aus ihrer Sicht Probleme bei der Umsetzung der vorliegenden Vorschläge der FDP-Fraktion besorgen. Allerdings liegen uns hierzu außer einem grundsätzlichen Bekenntnis der politischen Verbandsgremien zur Notwendigkeit eines Bürokratieabbaus und einer Verfahrensbeschleunigung keine konkreten Beschlüsse vor. Deshalb bitten wir zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums mit dem aktuellen Gesetzentwurf möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsgremien abgegeben.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and a final flourish.

Dr. Lorenz Wobbe
Referatsleiter